

Kindergeld für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



Informationsblatt für Behörden und öffentlich-rechtliche Institutionen (Stand: November 2021)

Hinweis: Dieses Informationsblatt ergänzt das Merkblatt *Kindergeld* und den Flyer *Kindergeld für unbegleitete minderjährige Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge*. Beides finden Sie auf www.familienkasse.de und in Ihrer Familienkasse vor Ort.

| | | |
|--|--|---|
| Allgemeines | | |
| Für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge kann ein Anspruch auf deutsches Kindergeld bestehen, wenn diese entweder als Pflegekind berücksichtigt werden oder als Vollwaise beziehungsweise als alleinstehendes Kind selbst einen Anspruch geltend machen können. Ist das Kind weder ein Pflegekind nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) noch eine Vollwaise oder ein alleinstehendes Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), besteht kein Anspruch auf Kindergeld. | | |
| | Anspruch für sich selbst als Vollwaise oder alleinstehendes Kind | Anspruch der Pflegeeltern für ein Pflegekind |
| Fallkonstellationen | Die Eltern des Kindes sind nachweislich verstorben oder nach dem Verschollenheitsgesetz gerichtlich für tot erklärt worden (Vollwaise) oder das Kind weiß nicht, wo sich seine Eltern tatsächlich aufhalten (alleinstehendes Kind). | Das Kind ist mit den Pflegeeltern durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und außerdem in den Haushalt aufgenommen worden. Weiterhin besteht kein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern. |
| Beispiele | Das Kind hat in den Kriegswirren den Kontakt zu seinen Eltern verloren und konnte trotz großer Anstrengungen den Aufenthaltsort seiner Eltern nicht ermitteln. | Ein 7-jähriges Kind hat in den Kriegswirren seine Eltern verloren und wurde von seiner in Deutschland lebenden Tante in ihren Haushalt aufgenommen. Diese zieht es auf, als wäre es ihr leibliches Kind. |
| Anspruchsinhaber | Das Kind selbst kann einen Anspruch auf Kindergeld haben. | Die Pflegeeltern können einen Anspruch auf Kindergeld haben. |
| Anspruchsgrundlage | Bundeskindergeldgesetz/Sozialrecht | Einkommensteuerrecht/Steuerrecht |
| Zuständige Familienkasse | Familienkasse Baden-Württemberg West | Familienkasse am Wohnsitz der Pflegeeltern |
| Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für das Kind | Der Anspruch besteht ab dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Asylberechtigung, der Anerkennung als Flüchtling beziehungsweise der Zuerkennung subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*. Ferner besteht ein Anspruch, wenn das Kind einen in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c BKGG genannten Aufenthaltstitel besitzt. | Für das Kind bestehen keine besonderen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen. |
| Bitte beachten | <ul style="list-style-type: none"> • Weiß das Kind, wo sich seine Eltern aufhalten, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. • Ein Kind, das sein 15. Lebensjahr vollendet hat, kann nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Vormund oder Jugendamt als Amtsvormund) Kindergeld für sich selbst beantragen. | |
| Wie erreichen Sie uns | Servicenummer Kindergeld: 0800 4 5555 30 Servicezeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr Internetadresse: www.familienkasse.de | |

*Besondere Arten personenbezogener Daten können im BAMF – Bescheid unkenntlich gemacht werden. Dies sind Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.